

Berlin, 28. Oktober 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten

Entwurf der Bundesregierung vom 7. Oktober 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Änderungsvorschläge des BDEW zum Allgemeinen Teil der TA-Luft	4
2.1	Zu Artikel 1 Nr. 7: Nummer 3.3 TA-Luft (Zulassung des vorzeitigen Beginns)	4
2.2	Zu Artikel 1: Nummer 4.1 TA-Luft (Prüfung der Schutzpflicht)	4
2.3	Zu Artikel 13 (Inkrafttreten): Allgemeine Übergangsregelung.....	5
2.4	Zu Artikel 13 (Inkrafttreten): Besondere Übergangsregelung für Nummer 4.2.1	6

1 Einleitung

Die Bundesregierung hat am 7. Oktober 2026 den **Entwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft** und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt ([Drucksache 582/26](#)).

Die TA-Luft soll in einen allgemeinen Teil und zehn „Besondere Technische Anleitungen“ (BTA-Luft), orientiert an den Hauptgruppen aus Anhang 1 der 4. BImSchV, unterteilt werden (sog. „**Kapitellösung**“). Dies soll die Rechtssicherheit erhöhen und die Umsetzung von europäischen BVT-Schlussfolgerungen erleichtern. Die Änderung der TA-Luft soll auch der Anpassung an die geplanten Rechtsänderungen zur **Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie** dienen. Hierbei soll es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen zur Anpassung von Verweisen aus bzw. auf die novellierten Gesetze und Rechtsverordnungen handeln.

Als Spitzenverband vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen und Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung betreiben. Darüber hinaus betreiben die Mitglieder eine Vielzahl weiterer Anlagen der Hauptgruppe 1 (Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie), Hauptgruppe 8 (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) sowie in einzelnen Kategorien der Hauptgruppen 9 und 10.

Der BDEW unterstützt nachdrücklich die Absicht der Bundesregierung, eine rechtssichere Anwendung der Verwaltungsvorschriften in der Praxis zu gewährleisten sowie eine zügige Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund **unterstützt der BDEW die Aufteilung der TA-Luft** in einen allgemeinen Teil und zehn besondere Verwaltungsvorschriften für bestimmte Anlagenarten. In diesem Zusammenhang begrüßt der BDEW, dass die Besondere Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppe 1 („Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie“) des Kapitels 5.4.1 der TA Luft 2021 ohne inhaltliche Änderungen überführt wird.

Nicht aufgegriffen wurden im Entwurf die Vorschläge aus der [Stellungnahme des BDEW](#) zur **Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie** im Hinblick auf die TA-Luft: Vor dem Hintergrund der europarechtlich geforderten Absenkung der Luftqualitätsstandards zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollte die anstehende Novelle der TA-Luft zum Anlass genommen werden, den in Nr. 4.1 Satz 6 TA-Luft genannten Schwellenwert von „3 Prozent vom Immissionswert“ für die Bestimmung der Irrelevanz der Gesamtzusatzbelastung auf ein verhältnismäßiges Maß von 6 Prozent anzuheben.

Im Einzelnen nimmt der BDEW zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift wie folgt Stellung.

2 Änderungsvorschläge des BDEW zum Allgemeinen Teil der TA-Luft

2.1 Zu Artikel 1 Nr. 7: Nummer 3.3 TA-Luft (Zulassung des vorzeitigen Beginns)

Durch das am 19. Oktober 2026 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlichte Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ist in § 8a BImSchG Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden, so dass der im Änderungsbefehl Nr. 7 des TA-Luft-Entwurfs in Bezug genommene Satz 2 zu Satz 3 wird:

*„7. In Nummer 3.3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einer Anlage setzt außer in den Fällen des § 8a Absatz 1 **Satz 2 3** Bundes-Immissionsschutzgesetz voraus, dass mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers zu rechnen ist. Dabei ist die Einhaltung der Nummern 4 und 5 sowie der Anforderungen der in Nummer 1 genannten Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten summarisch zu überprüfen.“*

2.2 Zu Artikel 1: Nummer 4.1 TA-Luft (Prüfung der Schutzpflicht)

Die **anstehende Novelle der TA-Luft** sollte zum Anlass genommen werden – vor dem Hintergrund der abgesenkten Luftqualitätsstandards –, den in Nr. 4.1 Satz 6 TA-Luft genannten Schwellenwert von „3 Prozent vom Immissionswert“ für die Bestimmung der **Irrelevanz der Gesamtzusatzbelastung** auf ein **verhältnismäßiges Maß anzuheben**.

Diese Maßnahme ist aus Sicht des BDEW zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass das Irrelevanzkriterium durch die Absenkung der Immissionsgrenzwerte dafür sorgt, dass Schadstoffe, die vorher in der Irrelevanz lagen, plötzlich relevant wären und somit im Genehmigungsprozess (z. B. bei einer Änderungsgenehmigung einer bestehenden Anlage oder bei Hinzutreten neuer/veränderter Emittenten im gleichen Gebiet) in der Gesamtbelastung mit betrachtet werden müssen.

Bei einer Halbierung des Immissionsgrenzwertes (z. B. bei PM₁₀, NO₂), müsste die **Irrelevanzschwelle auf 6 Prozent** angehoben werden, damit die Zusatzbelastung von bestehenden und nach 2030 hinzukommenden Anlagen gleichermaßen bewertet wird. Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen, die vor 2030 als irrelevant eingestuft worden sind, auch mit der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie nach 2030 dieser Bewertung entsprechen. In diesem Zusammenhang sollte in der TA-Luft außerdem unbedingt klargestellt werden, dass das Unterschreiten der in der TA-Luft vorgegebenen Irrelevanz auch bei der Beurteilung der Immissionssituation und der Zuweisung von Maßnahmen im Rahmen eines Gebietes mit

Luftreinhalte(fahr)plan ausreichend und abschließend ist. Vorschlag des BDEW zum Änderungsbefehl Nummer 7:

*„Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung nach Absatz 1 Buchstabe c liegt dann vor, wenn diese in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und auf Staubniederschlag ~~drei~~ **sechs** Prozent des Immissionswertes nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsimmissionen den Wert 0,02 nicht überschreitet, die Gesamtzusatzbelastung in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen 10 Prozent des jeweiligen Immissionswertes und in Bezug auf Immissionswerte für Schadstoffdepositionen 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes nicht überschreitet.“*

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, anstelle eines dynamischen Verweises auf die Luftqualitätswerte feste Schwellenwerte für die Irrelevanz orientiert am derzeit geltenden Niveau für die betroffenen Luftschadstoffe in die geänderte TA-Luft aufzunehmen.

2.3 Zu Artikel 13 (Inkrafttreten): Allgemeine Übergangsregelung

Der Entwurf der TA-Luft enthält verschiedene Klarstellungen und Normaktualisierungen. So wird beispielsweise unter Nummer 4.8 die Ausnahme von Hofgehölzen nunmehr der Prüfung von Stickstoffdeposition und Ammoniak zugeordnet (Änderungsbefehl Nr. 10), nicht aber bei der Prüfung von FFH-Gebieten (Änderungsbefehl Nr. 11). In Nummer 5.2.7.1.1 (Karzinogene Stoffe) werden Anpassungen für Quarzstaub (Änderungsbefehl Nr. 19) und Acetaldehyd (Änderungsbefehl Nr. 20) vorgesehen. Im Anhang 2 (Ausbreitungsrechnung) werden die Verweise auf VDI-Richtlinien aktualisiert.

Um nachteilige Auswirkungen auf laufende Genehmigungsverfahren zu unterbinden und Verunsicherung von Betreibern und Behörden zu vermeiden, sollte im Verordnungstext eine allgemeine Übergangsregelung aufgenommen werden. Darin sollte klarstellend geregelt werden, dass für Anlagen, für die der Betreiber **vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift einen vollständigen Genehmigungsantrag** zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 BImSchG gestellt hat, das Genehmigungsverfahren nach der geltenden TA-Luft 2021 zu Ende geführt wird. Die besondere Übergangsregelung für die Immissionswerte nach Nummer 4.2.1 bleibt hiervon unberührt.

2.4 Zu Artikel 13 (Inkrafttreten): Besondere Übergangsregelung für Nummer 4.2.1

Eine weitergehende Übergangsregelung ist für die in Nummer 4.2.1 Satz 2 TA-Luft enthaltene dynamische Regelung erforderlich. Im Zuge der anstehenden Umsetzung der novellierten EU-Luftqualitätsrichtlinie werden die in Bezug genommenen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit in der 39. BImSchV zum 1. Januar 2030 abgesenkt. Die derzeitige Regelung der TA-Luft sieht vor, dass die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit ab dem Zeitpunkt, in dem die zugehörige nationale Umsetzungsvorschrift in Kraft tritt oder die Richtlinien der Europäischen Union unmittelbar wirksam werden, als Immissionswerte im Sinne dieser Nummer 4.2.1 gelten.

Da das Artikelgesetz zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie und die 39. BImSchV voraussichtlich zum 1. Januar 2027 in Kraft treten, die abgesenkten Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie aber erst zum 1. Januar 2030, entsteht eine Übergangszeit von drei Jahren, in der für die Anlagenzulassung keine schärferen Immissions-Grenzwerte als die derzeit gültigen Werte Anwendung finden dürfen.

Abweichend von der allgemeinen Übergangsregelung sollte klargestellt werden, dass für Anlagen, für die der Betreiber **vor dem 1. Januar 2030 einen vollständigen Genehmigungsantrag** zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 BImSchG gestellt hat, die bis zum 31. Dezember 2029 geltenden Immissionswerte für die Bestimmung der irrelevanten Gesamtzusatzbelastung nach Nummer 4.1 TA Luft sowie für die Bewertung der Gesamtbelastung nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 TA Luft weiterhin heranzuziehen sind. Dies soll auch dann gelten, wenn die Genehmigungsentscheidung erst nach dem 31. Dezember 2029 ergeht, soweit unionsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.